

Vereinsatzung des **Club an der Enz Vaihinger Hockey e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Club an der Enz Vaihinger Hockey e.V.*; abgekürzt *Club an der Enz*. Der Verein wurde am 23. September 2005 gegründet und hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Club an der Enz Vaihinger Hockey e.V. mit Sitz in Vaihingen/Enz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist Mitglied im Hockeyverband Baden-Württemberg (HBW), im Deutschen Hockey-Bund (DHB) und im Württembergischen Landessportbund (WLSB).
3. Seine Aufgabe ist die Verbreitung des Hockeysports mit Breitensportlichen, leistungsbezogenen und gesundheitsfördernden Maßnahmen. Diesem Ziel dienen:
 - a) regelmäßige Trainingsstunden und Turnierteilnahmen
 - b) Durchführung des Sportbetriebs für weibliche und männliche Altersgruppen
 - c) Pflege der Geselligkeit
 - d) Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen und Festen
 - e) Mitarbeit in Verbandsghremien
 - f) spezielle Förderung der Jugend
 - g) besondere Angebote für die Sportausübungen im Familienverband
4. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen unter Wahrung politischer und religiöser Freiheiten seiner Mitglieder geführt.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
4. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seine bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen , zwecks Verwendung zur Unterstützung des Sports in Vaihingen an der Enz.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch den gesamten Vorstand beschlossen.
Daneben ist die Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Jugendlichen, aktiven und passiven Erwachsenen und Ehrenmitgliedern.
 - a) Als Jugendliche zählen Mitglieder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs.
 - b) Aktive Mitglieder sind Erwachsene, die sich am Trainings- und Spielbetrieb beteiligen.
 - c) Mitglieder können auf Antrag Passive werden, wenn sie an der Sportausübung nicht mehr teilnehmen wollen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Verein oder den Hockeysport erworben haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind Juristische Personen und jede weibliche und männliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Beschluss des Vorstandes. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins und der Verbände verbunden, in denen der Verein Mitglied ist.
4. Beim Eintritt in den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres. Umlagen oder Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig.
Der Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Zahlungsverpflichtungen zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens am 30. November möglich.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Teile des Vereinseigentums, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.
6. Mitglieder können Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung benutzen, an Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, sich an den vom Vorstand terminierten Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Bei Kinder und Jugendlichen sind die Eltern aufgerufen, diese Mitgliedspflicht mit zu übernehmen.

§ 5 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Von den Sitzungen der Organe müssen Protokolle mit wesentlichem Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschlüssen angefertigt werden. Die Richtigkeit des Protokolls wird von der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1.Vorsitzende; wenn dieser verhindert ist, der 2.Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung;
 - f) die Aufstellung und Verabschiedung von Verordnungen;
 - g) die Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat;
 - h) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Nach einfachem Mehrheitsentscheid kann auch durch Zuruf gewählt werden.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Besprechungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand schlägt dem erweiterten Vorstand Anträge zur Abstimmung vor.
4. Der Vorstand überträgt zu seiner Unterstützung Aufgabenbereiche an den erweiterten Vorstand.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Teamleiter Sport
 - f) Teamleiter Jugend
 - g) Sprecherin und Sprecher der Jugend
 - h) Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Teamleiter Verwaltung
2. Die Teamleiter Sport, Öffentlichkeitsarbeit und Teamleiter Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung jährlich auf ein Jahr gewählt. Der Teamleiter Jugend, die Sprecherin und der Sprecher der Jugend werden in der Jugendversammlung gewählt; näheres bestimmt die Jugendordnung.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein nach außen. Sie sind allein zu rechtsverbindlichen Zeichnungen für den Verein befugt.

§ 10 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen;
 - b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen;
2. Der Kassenwart fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres eine Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorgelegt wird. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Es gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB (§71)

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Vaihingen/Enz mit der Bestimmung übergeben, es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Sports in Vaihingen an der Enz zu verwenden.

Vaihingen an der Enz, 23. September 2005 / 28. Juni 2009